

# Der Adel der v. Münster zu Dahl

*Von Leopold Schütte*

Die Herren v. Münster mit dem von Rot über Gold geteilten<sup>1</sup> Wapen waren eine der nach Herkunft und Besitz bedeutendsten nicht-dynastischen Familien Westfalens, die allerdings in der Geschichte des Landes nach einer frühen Blüteperiode keine entsprechende Rolle gespielt hat. Sie hat sich schließlich durch Verkauf ihrer Güter ganz aus Westfalen zurückgezogen und sich in Sachsen und Hannover angekauft<sup>2</sup>.

Die frühe Blüte — man spricht von Edelfreiheit, Untervogtei über das Bistum Münster<sup>3</sup>, und man weiß von glänzenden Allianzen mit reichen Erbtöchtern<sup>4</sup> — hat der Familie, als es ihr nicht gelang, sich gegen die Bischöfe zu behaupten und sie es verschmähte, sich in der Ministerialität zu bewähren, sehr geschadet. Ihr Stolz und ihre Feindschaft zum Bischof verhinderten, daß sie eines der ihrem Ansehen entsprechenden Erbämter annahm, und auch im Besitz einer der wichtigen Droststellen befindet sie sich selten.

Nichtsdestoweniger bleibt die Familie angesehen und reich. Der ältere Zweig sitzt zu Meinhövel, vielleicht der Stammsitz der Familie<sup>5</sup>, und erbt die Herrlichkeit Ruinen in Drenthe<sup>6</sup>. Von ihm spalten sich Nebenlinien zu Herzford und zur Surenburg ab<sup>7</sup>. Der jüngere Zweig ist zu Dahl an der Lippe, dem Stammsitz der durch die v. Münster beerbten Grafen von Dahl<sup>8</sup>, ansässig.

<sup>1</sup> Auch von Gold mit rotem Schildhaupt.

<sup>2</sup> Genealogisches Handbuch des Adels. Gräfliche Häuser, Bd. VIII, Limburg 1976.

<sup>3</sup> Albert K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, Westfälische Zeitschrift 100 (1950), S. 97—102.

<sup>4</sup> Erbtöchter der Edelherren v. Meinhövel, der Grafen v. Dahl, der v. Ruinen, der v. Langen zur Surenburg u. a.

<sup>5</sup> Vermutlich sind die v. Münster eines Stammes mit den Edlen v. Meinhövel. Siehe Friedrich Philippi, Die Standesverhältnisse der Herren von Münster-Meinhövel, Westfalen 10 (1919), S. 49—56, und Graf Hermann zu Münster, Ebenso, ohne Ort u. Datum (vor 1925; Exemplar im Staatsarchiv (StA) Münster).

<sup>6</sup> Die v. Ruinen waren das einzige bedeutende Adelsgeschlecht in Drenthe.

<sup>7</sup> Herzford bei Lingen, Surenburg bei Riesenbeck, Kr. Steinfurt.

<sup>8</sup> Zu den Grafen v. Dahl und ihrem Stammsitz siehe Gustav Engel, mehrfach in den letzten Jahresberichten des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg und in den letzten Jahrgängen der Ravensberger Blätter.

Die Geschichte dieses jüngeren Zweiges ist nicht restlos durchsichtig. Die großen genealogischen Werke<sup>9</sup> enthalten durchweg Fehler, deren Aufdeckung durch das Studium einiger Akten des Reichskammergerichtes möglich war.

Die Häuser Meinhövel (Bauerschaft Piekenbrock bei Lüdinghausen, heute verschwunden) und Dahl (zu Bork an der Lippe) lagen weniger als 15 km auseinander. Trotzdem konnte es geschehen, daß die beiden dort ansässigen Zweige der v. Münster ihre Verwandtschaftsbeziehung innerhalb von 300 Jahren so gründlich vergaßen, daß ein Wilhelm Gisbert v. Münster zu Meinhövel, Mahlenburg, Hilbeck und Geisbeck in einem Prozeß seines Vaters Henrich Wirich, in dem es zunächst nur um die Erschießung eines Jagdhundes gegangen war<sup>10</sup>, wagen konnte, seinem Prozeßgegner Joachim Henrich v. Münster zu Dahl, meist genannt v. Dahl zu Dahl, seinen Adel und sogar die Befugnis, den Namen und das Wappen der v. Münster zu führen, abzuspochen. Der Prozeß, der ab 1666 zuerst vor dem Offizial<sup>11</sup> in Münster geführt wird, geht 1670 vor den Offizial in Köln und schließlich 1676 vor das Reichskammergericht zu Speyer. Des durch Joachim Henrich zu Dahl erschossenen Hundes wird dabei immer seltener Erwähnung getan. Es geht vielmehr um Namen, Wappen und Adel der Dahler Linie. Stil und Inhalt der von beiden Parteien, insbesondere aber von der Meinhöveler Seite vorgetragene Argumente und — oft genug — Injurien sind so haarsträubend, zugleich aber auch so aufschlußreich, daß einige hier referiert werden sollen.

Die Ausweitung des Prozesses beginnt gleich im Jahre 1666, als der Münstersche Offizial den *praenobilem* (sehr edlen) *Joachimum Henricum Daell zu Daehll* auf Klage des Henrich Wirich zu Meinhövel vor das Hofgericht lädt. Joachim Henrich nimmt die Ladung an, doch moniert wenig später sein Anwalt, daß die Ladungsschrift zuerst auf *praenobilem Joachimum Henricum a Munster zu Daell* gelautet habe, die Worte *a Munster* dann aber durch Unterpunktion gelöscht (*expuncta*) und stattdessen die Worte *Daell zu Daell* eingesetzt worden seien, und weist das Ladungsschreiben zurück. Daraufhin beginnt ein nicht enden wollendes Hin und Her von Schreiben, in

<sup>9</sup> Anton Fahne, Die Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bocholtz, Bd. I, 2, Köln 1859, Tafel XI. Max v. Spießen, Genealogische Sammlung im StA Münster. Stammtafel der v. Münster, aufgestellt von Ernst Graf zu Münster-Linz-Meinhövel (Exemplar im StA Münster).

<sup>10</sup> StA Münster, Reichskammergericht (RKG) M 1773 (vor allem Bd. 2, Blatt 142–153; M 1774 (vor allem Bd. 1, Bl. 24–32, Bd. 2, Bl. 16ff., 61–77, 97f., 135 u. 187).

<sup>11</sup> Geistlicher Richter bischöflicher Hofgerichte.

denen die eine Partei verlangt, daß die Ladung als vollzogen anzusehen sei und die Zurückweisung den Prozeß nicht behindern dürfe, die andere aber auf Ladung unter korrektem Namen besteht.

Der Schriftwechsel nimmt sofort scharfe Formen an. Meinhövel läßt mitteilen, das Jagdrecht komme nur Adligen zu; man wisse nicht, mit welchem Recht der zu Dahl das Wappen der v. Münster usurpiert habe; es gebe keine anderen Verwandten des Namens *Monster*, die, wie er, den Namen mit *o* schrieben, außer den *praenobiles a Monster zur Saurenborgh* (Surenburg) *in hac patria et a Monster zur Haverhorst in Drentia*. Er könne nicht gestatten, daß der zu Dahl, wenn er sich *Munster* mit *u* nenne, das Wappen der *Monster* führe.

An der Behauptung, der Name Münster sei bei den Dahler überhaupt nicht in Gebrauch gewesen, hält der Meinhöveler Henrich Wirich hier also nicht fest, doch geht sein Sohn Wilhelm Gisbert, der nach dem Tode des Vaters den Prozeß weiterführt, so weit, den Dahlern die Führung des Namen Münster in jeder Variante abzusprechen. Er versucht nachzuweisen, daß schon die Voreltern seines Opponenten sich nur v. Dahl genannt haben, und bringt eine Urkunde von 1586 bei, die von dem Großvater Joachim Henrichs, Johann v. Dahl zu Dahl, unterzeichnet ist.

Tatsächlich herrscht das einfache v. Dahl bei den v. Münster zu Dahl, wie ältere Reichskammergerichtsprozeßakten<sup>12</sup> ausweisen, wenigstens seit etwa 1500 durchaus vor, doch kommt zwischendurch immer wieder auch der volle Name vor, und es ist ganz deutlich, daß sich die Dahler immer ihrer Stammesgleichheit mit den v. Münster zu Meinhövel, Ruinen und Surenburg usw. bewußt gewesen sind und ihnen ihr Name auch nie beanstandet worden ist.

Wilhelm Gisbert muß denn auch recht tief in die Mottenkiste verquerer Argumente und Beweise greifen. Er bringt einen adligen Zeugen bei, Konrad v. Medevord zu Berge (bei Bork), der gegen den Dahler in einem Prozeß um die Grablege in der Kirche zu Bork unterlegen war und ihm daher nicht wohlgesonnen ist. Dieser gibt zu Protokoll, daß sich Vater und Großvater des Joachim Henrich nur v. Dahl genannt hätten, und er schließt dann noch weit über das Ziel der Intentionen seines Meinhöveler Freundes hinaus, indem er zum besten gibt, daß *in seiner jugendt, anno 1628, eine jungffer gnant von Elverfelt sich auffm hauße zum Bergh auffgehalten, welche dhamaligen junckheren Dael zum Dael zur ehe begehrt, sie aber auß mangel des geschlechts deme Dael zum Dael nicht begehret,*

<sup>12</sup> Vor allem StA Münster RKG D 44. Siehe unten.

womit er wohl Ritterlichkeit, Adel und Moral des fraglichen Dahl in Frage gestellt wissen will.

Ferner berichtet ein Ehepaar Koch bei Bork, daß Joachim Henrich v. Dahl zum Dahl ein Glasfenster in ihrem Hause mit dem Wappen und Namen eines Johann v. Dahl zum Dahl so beschädigt habe, daß der Name Dahl ganz zerstört, das Wappen der v. Münster aber sichtbar geblieben sei.

Die hübscheste und zugleich hinterhältigste Geschichte tischt der Notar Jodocus Bilholt auf, der, wie er sagt, im Jahre 1620 als Schreiber in die Dienste des Berthold Vridag zu Sandford und Rechede getreten war und von seinem damaligen Prinzipal gehört haben will, *ob solte in vorzeiten einiger filius naturalis von Munster zu Meinhovel bey deren von Mechelen am hauß Sandtfurt vor stallmeister gedienet haben, woheselbst ein staet-junffer gewesen sein solte vom hauß Dael, junffer Johanna von Dael geheissen, warahn gemelter naturalis veramovirt, dieselbe getrawet und damit daß hauß Dael ererbt*<sup>13</sup>.

Joachim Henrich zögert nicht, dem Meinhöveler diese Geschichten zu widerlegen: Bilholt sei Richter im Meinhövelschen Beifang (Gerichtsbezirk des Hauses) gewesen, und er, der Dahler, hätte ihm sein überaus lügenhaftes Zeugnis (*mendacissimum testimonium*), wenn Bilholt nicht völlig verlogen wäre und ein elendes Leben führe, *non via juris sed personae nobili licitis mediis*, nicht auf dem Rechtsweg, sondern mit den dem Adel vorbehaltenen Mitteln korrigiert. (Das kann wohl nur heißen, daß er ihn gefordert hätte.) Auf Dahl hätten seit undenklichen Zeiten *nobiles conductos* (genannt) *Munster seu Monster*, wie zu Meinhövel, gesessen. Von bastardischer Abkunft könne keine Rede sein, und selbst wenn ein Bastard v. Münster zu Meinhövel Vorfahr der Dahler gewesen wäre, spräche dies für die Berechtigung der Namenführung v. Münster. Der Dahler führt ferner einige Briefe und Urkunden an, in denen der Name v. Münster für die Dahler gebraucht wird. Er kann seinem Gegner sogar nachweisen, daß dessen Großvater Bernhard *se non Monster per ö punctatum, sed Munster per v* geschrieben habe (mit *u* statt mit *ö*), wie man es auch in Fenstern des Hauses Meinhövel lesen könne, und sein Vater Henrich Wirich ihn, Joachim Henrich, als *cousin resp. Vetter* bezeichnet habe.

Dann geht er auf die Geschichte mit der Jungfer von Elverfeldt ein und gibt sie dem v. Medevort sozusagen „ungebraucht“ zurück. Er habe von seiner Tante v. Laer, Frau zu *Hoxbergen*, oft gehört, daß

<sup>13</sup> Möglicherweise ist dies ein Hinweis auf eine adlige Mutter des unten zu erwähnenden Bastards Johann v. Dahl, † 1565.

der Vater des Meinhövelers eine Tochter v. Medevort zurückgewiesen habe, weil es mit dem Adel der v. Medevort nicht weit her sei und drei Töchter aus dem Hause Berge mit *hominibus plebeis*, Bürgerlichen, die Ehe eingegangen seien und insbesondere die Schwester des jetzigen Herrn zu Berge, Ida, sich einem Kleinkaufmann, *cuidam mercatorculo in vulgari einem spillen- und wirbelkrämeren Pelckman in Lünnen* (Lünen) sich zur Ehe gegeben habe. Er hingegen, Münster zu Dahl, lasse seinen ältesten Sohn als Pagen, *in qualitate nobilis ministri aulici*, beim Bischof von Paderborn dienen und habe seine Tochter in dem adligen Stifte Überwasser in Münster untergebracht.

Das alles, wie auch die Briefe und Urkunden, die eine eindeutige Sprache reden, beeindruckt Wilhelm Gisbert nicht. Der Dahler vergleiche seinen Adel *ad instar inflatae ranae*, wie ein aufgeblasener Frosch, mit dem der Meinhöveler. Der Adel dieser Linie sei aus folgenden Gründen besser als der der Dahler: Die Münster zu Meinhövel besäßen einen eigenen Beifang (um Meinhövel) mit voller Gerichtsbarkeit, sie seien mit Grafen und Freiherren verschwägert und gehörten zu den Ritterschaften (*ad comitia provincialia*) der Diözese Münster, des Vestes Recklinghausen und der Grafschaft Mark, was von den Vorfahren Joachim Henrichs, geschweige denn von ihm selbst, nicht bekannt sei. Er könne sich also mit Leuten ritterlichen Standes keineswegs vergleichen, und wenn er von seinem Vater, Henrich Wirich, aus alter Bekanntschaft und Nachbarschaft in Briefen mit Vetter angeredet worden sei, so sei das noch kein Beweis für seinen Adel. Ebensowenig könne ja der Erbherr (*haereditarius*) Münster zu Lindhövel seinen Adel schon dadurch beweisen, daß er aus Meinhövel, Kakesbeck und Venne Briefe mit höflichen Anreden bekomme. Ja, er träume nicht einmal davon (*quod ne quidem somniabit*).

Im Dezember 1669 entscheidet das Münstersche Hofgericht zugunsten Joachim Henrichs: Nach drei Prozeßjahren scheint nun endlich festzustehen, daß die Ladung des Dahlers von 1666 wegen falscher bzw. verfälschter Adressierung kraftlos war. Jedoch, Gisbert Wilhelm läßt daraufhin sofort an die nächste Instanz, das Gericht des erzbischöflichen Offizials zu Köln, appellieren, wo der Prozeß schon im Januar 1670 weitergeht. Im Februar wird Joachim Henrich unter dem Namen *von Munster sive von Dahel zu Daehl* erneut zitiert. In 16 Punkten bringt Gisbert Wilhelm seine Klage vor, bei der es sich weiterhin nur um die Rechtmäßigkeit und Kraft der Zitation von 1666 dreht. Sämtliche Akten werden sechs Jahre lang erneut gewälzt mit dem Erfolg, daß Ende 1675 Gisbert Wilhelms Klage wie-

der abgewiesen wird, was diesen aber nur zu dem Kommentar veranlaßt, daß er *gänzlich glaube und dafür halte*, daß ihm *appelirens noth sey*. Völlig unangefochten durch zwei Urteile schwört er nochmals den vor Appellationen notwendigen Kalumnieneid *de non frivole appellando*, nicht aus Übermut zu appellieren, sondern von der Rechtmäßigkeit und von dem Erfolg seiner Sache überzeugt zu sein. Daraufhin erfolgt die Appellation an das höchste Gericht des Reiches, das Reichskammergericht in Speyer, wiederum nur *de cassatione falsae et falsificatae citationis*, also wegen der Ladung von 1666. Hier verläuft der Prozeß im Sande. Joachim Henrich stirbt 1678. Sein Sohn Werner Henrich setzt den Prozeß fort. In Speyer gehen bei dem Einmarsch der Franzosen, der zur Verlegung des Kammergerichtes nach Wetzlar führt, Prozeßakten verloren, die rekonstruiert werden sollen. 1691 prozessieren nach dem Tode Gisbert Wilhelms die Vormünder seines einzigen Kindes Franceline weiter. 1694 ist diese mit einem v. Diepenbrock zu Impel verheiratet. Die Opponenten auf der Dahler Seite heißen inzwischen Reinhard Stephan und nach dessen Tod 1695 G. W. v. d. Recke. Diepenbrock gibt 1697 zu Protokoll, daß er von der ganzen Sache nichts weiß. Er bestellt 1698 einen Anwalt. Mit diesem jüngsten Schriftstück brechen die Akten ab.

Inzwischen sind beide Linien, zu Dahl und zu Meinhövel ausgestorben. Meinhövel wird durch Diepenbrock an die v. Plettenberg verkauft, Dahl geht an die Verwandten der Ehefrau des letzten Münster, v. d. Recke.

Die Frage nach dem Adel und dem Namen der Linie zu Dahl scheint nach alledem beantwortet zu sein. Obwohl in den Akten kein Stammbaum enthalten ist, dürfte klar sein, daß die beiden Zweige Agnaten sind. Das wird auch in der genealogischen Literatur bestätigt. Doch — wenn auch beide Linien sich v. Münster nennen dürfen — adlig im strengen Sinne ist die Linie zu Dahl nicht. Das Märchen des Bilholt von der bastardischen Abkunft der v. Münster zu Dahl hat seinen echten Kern. Was Gisbert Wilhelm nicht wissen konnte und auch Joachim Henrich wahrscheinlich nicht gewußt hat, ein Reichskammergerichtsregistrator hätte Kenntnis davon haben können: Bereits 1528 führt ein v. d. Recke, Erbe der Großmutter von sechs Geschwistern v. Münster zu Dahl, die alle ohne Erben sterben, einen Prozeß<sup>14</sup> gegen den Bastard Johann v. Dahl, Sohn eines der Brüder aus der Geschwisterreihe. Der Prozeß zieht sich über 40 Jahre hin. Während dieser Zeit gelingt es Johann v. Dahl — er wird fast ausschließlich so genannt — trotz sehr schlechter Ausgangslage, sich im Besitz des

<sup>14</sup> StA Münster RKG D 44. Vgl. die beigegebene Stammtafel.

Hauses Dahl, in den er sich nach dem Tode seiner jüngsten Tante 1520 gesetzt hatte, zu behaupten. Er hatte als Bastard nichts geerbt und war in seiner Jugend genötigt gewesen, niedrige Dienste — vielleicht Stallmeister zu Sandfort?<sup>15</sup> — anzunehmen. Trotzdem taucht während des Prozesses eine Urkunde auf, in der Lise, seine letztlebende Tante, ihm im Jahre 1505 für nur 5000 Gulden das Haus Dahl verkauft. Die Urkunde muß entweder erschlichen oder aber fingiert gewesen sein und scheint erhebliche Mängel gehabt zu haben, da sie nur als Kopie vorgelegt wird. Auch das Datum des Verkaufsabschlusses, 1505, unterscheidet sich sehr von dem der Besitzübernahme, 1520, eine Diskrepanz, die Johann nicht plausibel zu erklären vermag. Das alles wird ihm vorgeworfen, dennoch bleibt er Herr auf Dahl. Noch sein Sohn Joachim hat um seinen Besitz zu kämpfen, zumal dessen Schwester Anna ihre vermeintlichen Rechte an Dahl an den Prozeßgegner verkauft, obwohl sie trotz ihrer vom Vater ungern gesehenen Heirat mit einem Bürgerlichen, Thonies Avelos/Averlois, ihren Brautschatz erhalten hatte und damit ausgesteuert war.

Joachim gelingt es, die Prozeßgegner abzufinden, ohne jedoch damit alle zukünftigen Gefahren für Dahl zu bannen, denn das Beispiel seiner Schwester Anna macht bei seinen Töchtern Schule, die ebenfalls beide ausgesteuert werden und dennoch an ihrem paritätischen Erbrecht an Dahl festhalten und ihren Bruder Johann mit Forderungen und mit einem Prozeß bedrängen. Die Ältere der Schwestern, Margarethe, heiratet mit 15 Jahren 1565 den Adligen Macharius von Aldeneil, die Jüngere, Elisabeth, vermählt sich mit Nikolaus v. Grotthaus zur Kronenburg, Grafschaft Tecklenburg. Während sich die Ältere erst als Witwe, etwa ab 1595, auf ihre Ansprüche auf ein Drittel von Dahl besinnt und verbissen darum prozessiert, erhebt die Jüngere von vornherein ihre Forderung und versteht es zudem, ihren Bastardbruder Kaspar mit dem Besitzer des Hauses Dahl, ihren Bruder Johann, in einen Prozeß<sup>16</sup> zu verwickeln. Sie tritt an Kaspar eine an sich geringfügige Forderung aus ihrem von ihrem Bruder Johann zu zahlenden Brautschatz ab, die dieser erst bezahlen will, wenn Elisabeth ihre Ansprüche auf ein Drittel Dahl aufgegeben haben würde.

Die Herren auf Dahl überstehen auch diese Stürme. Sie behaupten endgültig Namen, Stammsitz und Adel bis zu ihrem Erlöschen. Als die Meinhöveler ihren skurrilen Angriff auf Dahl inszenieren, sind ihre schönsten Argumente, die bastardische Abkunft, die bürgerlichen Heiraten, bereits vom Mantel des Vergessens zugedeckt. Die

<sup>15</sup> Vgl. oben, das Zeugnis des Bilholt.

<sup>16</sup> StA Münster RKG M 1845.

um 1520 fast vertrocknete Dahler Pflanze stand längst wieder in Blüte, um allerdings 1695<sup>17</sup> mit dem Tode der beiden Söhne des Joachim Henrich endgültig zu verblühen.

<sup>17</sup> Nach der Stammtafel v. Münster (wie in Anm. 9).

Die v. Münster zu Dahl (nach den Angaben in den Reichskammergerichtsprozessen D 44, M 1761, M 1773, M 1774, M 1845 im Staatsarchiv Münster)

v. Vietinghoff gen. Schell

